



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

184948 / 823.01

Teilrevision IBC-Gesetz, Streichung Versorgungspflicht Erdgas

Antrag

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz; RB 811) wird genehmigt.
2. Die Gasstrategie der Stadt Chur wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Teilrevision untersteht gemäss Art. 11 lit. a in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Verfassung der Stadt Chur (RB 111) dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.

Zusammenfassung

Mit dem Entscheid der Stadt Chur, die Treibhausgasemissionen bis 2050, für die Stadtverwaltung und stadtnahen Betriebe möglichst bis 2040, auf netto null zu reduzieren sowie mit der Abstimmung zum Ausbau des IBC Wärme- und Kältenetzes, welche die Churer Stimmbevölkerung am 12. März 2023 deutlich befürwortet hatte, ist der Grundstein zu einer fossil-freien Energieversorgung der Stadt Chur gelegt worden. Damit wird den Reduktionszielen des Bundes und des Kantons Graubünden Rechnung getragen.

Mit dem bereits angelaufenen Umbau der Wärmeversorgung hin zu lokalen und klimafreundlichen Energien, bewegt sich die Stadt Chur in Richtung Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050. Heute stammen noch etwa 60 % der Energie für das Heizen auf





Stadtgebiet aus fossilen Quellen. Die Wärmeversorgung verursacht so rund 40 % der direkten CO₂-Emissionen der Stadt. Um dies zu ändern, baut die IBC Energie Wasser Chur (IBC) die nachhaltige und CO₂-neutrale Versorgung mittels Wärme- und Kältenetzen fortlaufend aus.

Die IBC betreibt daneben auch ein Gasverteilnetz, welches ein Grossteil der Stadt Chur mit Wärme aus Erd- und Biogas versorgt. Um die zukünftige Ausrichtung der Gasnetzinfrastruktur den neuen Gegebenheiten anzupassen, hat die IBC eine Gasnetzstrategie erarbeitet. Darin sind der Ausbau des Wärme- und Kältenetzes und die Stilllegung des Gasverteilnetzes eng aufeinander abgestimmt. Das zentrale Ziel der Gasnetzstrategie ist es, die CO₂-Emissionen in der Stadt Chur zu reduzieren und unnötige Kosten für die Erneuerung und den Betrieb des Gasverteilnetzes zu vermeiden. Dazu soll das Gasnetz in grossen Teilen der Stadt Chur bis 2040 stillgelegt werden. Die Gasversorgung der Stadt Chur soll entsprechend der kommunalen Energierichtplanung auf ein Zielnetz reduziert werden, welches den Schwerpunkt auf die Versorgung der IBC-Energiezentralen sowie der Industrie (Prozessenergie) legt und nur in Ausnahmefällen der Wärmeversorgung für Teile der Altstadt dient.

Ein wichtiger Schritt, um das Netto-Null-Ziel der Stadt Chur erreichen zu können, ist somit die Anpassung des IBC-Gesetzes, um den Ausstieg aus der Erdgasversorgung zu ermöglichen.



Bericht

1. Ausgangslage

Die Stadt Chur verfügt über ein gut ausgebautes Gasnetz, das derzeit rund 2'000 Liegenschaften mit insgesamt rund 216 GWh Gas pro Jahr beliefert. Dies entspricht rund 37 % der Wärmeversorgung (inkl. Prozesswärme). Die IBC hat gemäss Art. 3 des Gesetzes über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz) die Aufgabe, die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas/Biogas und Wärme) zu versorgen.

Aufgrund national und kantonaler vorgegebener Klimaziele sowie aufgrund geopolitischer Risiken und Herausforderungen, die den Ausstieg aus fossilen Energien zusätzlich erforderlich machen, verpflichtete sich die Stadt Chur, die Treibhausgas-Emissionen bis 2050 auf netto null zu reduzieren. Die Stadtverwaltung nimmt ihre Vorbildrolle wahr und senkt ihre Treibhausgas-Emissionen bis ins Jahr 2040 möglichst auf Netto-Null. Der Gemeinderat hat die städtischen Netto-Null-Ziele an seiner Sitzung vom 5. Oktober 2023 (GRB.2023.31) gutgeheissen. Gleichzeitig haben sich die stadtnahen Betriebe dem von der Stadtverwaltung gesetzten Netto-Null-Ziel bis 2040 angeschlossen. Die IBC setzt sich mit ihrem Masterplan Energie Chur 2040 das Ziel, ihre Kundinnen und Kunden in der Stadt Chur bis 2040 CO₂-frei zu versorgen. Der Umbau der Wärmeversorgung geschieht mit dem Aufbau des Wärme- und Kältenetzes, welches im Endausbau rund 60 % des Wärmebedarfs in der Stadt Chur liefern soll. Für diesen Ausbau hat sich die Churer Stimmbevölkerung mit Annahme der Volksabstimmung vom 12. März 2023 zur "Finanziellen Unterstützung der IBC in eine zukunftsgerichtete, nachhaltige und CO₂-neutrale Wärme- und Kälteversorgung" bereits deutlich ausgesprochen und die IBC mit dem weiteren Ausbau des Wärme- und Kältenetzes beauftragt.

Das Aufrechterhalten von zwei parallelen, sich konkurrenzierenden und kostenintensiven Infrastrukturen zur Wärmeversorgung ist wirtschaftlich nicht sinnvoll. Deshalb soll Gas künftig nur noch dort eingesetzt werden, wo erneuerbare Energien technisch kaum eine Alternative bieten – insbesondere bei industriellen Hochtemperaturprozessen oder anderen Anwendungen mit hohem energetischem Anspruch.

Eine Rückbaustrategie ist angezeigt, weil bei einem Parallelbetrieb von Gas- und Wärmenetzen in einer Strasse erhebliche Mehrkosten entstehen können. Je nach Entwicklung bewegen sich diese schnell im zweistelligen Millionenbereich. Dies ist durch folgende Effekte der Fall:



- Objekte am Wärmenetz mit verbleibenden Gaskesseln beteiligen sich finanziell nicht am Wärmenetz, sondern investieren das Geld in Gas aus dem Ausland.
- Das Gasnetz muss in diesem Bereich nochmal erneuert werden.

Die Gasnetzleitungen können teilweise nicht im Untergrund belassen werden. Dies kann einerseits bei der Sanierung von tieferliegenden Leitungen (z.B. Abwasser) der Fall sein, andererseits können durch die Spitzenleistungen der neu belieferten Zentralen auch Leitungsabschnitte zu klein werden. Diese müssten im schlimmsten Fall für einen letzten Kunden, der im Folgejahr dann doch von Gas auf Erneuerbar umsteigt, neu erstellt werden – was wiederum die Gasnetzkosten für die verbleibenden Gasbezüger wie Industrie und über die Wärmezentralen auch die Wärmekunden erhöhen würde. Eine solche Kostenhöhung ist nicht erwünscht und soll entsprechend verhindert werden.

Für eine volkswirtschaftlich effiziente Energieversorgung ist die Verwendung eines Systems notwendig.

Um die zukünftige Ausrichtung der Gasnetzinfrastruktur den neuen Gegebenheiten anzupassen, hat die IBC eine Gasnetzstrategie erarbeitet. Das zentrale Ziel der Gasnetzstrategie ist es, die CO₂-Emissionen in der Stadt Chur zu reduzieren und unnötige Kosten in die Erneuerung und den Betrieb des Gasnetzes zu vermeiden.

2. Gasstrategie der Stadt Chur

2.1 Wärmetransformation

Die Wärmetransformation beschreibt den langfristigen Übergang von der heutigen Gasversorgung für Komfort- und Prozesswärme hin zu erneuerbaren Heizlösungen. Für die Komfortwärme sollen künftig erneuerbare Wärmeverbünde oder Einzelheizungen eingesetzt werden. Das Gasnetz bleibt nur noch für industrielle Prozesswärme mit hohen Temperaturanforderungen, für die Spitzenlast- und Redundanzversorgung der IBC-Wärmezentralen sowie in Ausnahmefällen für die Wärmeversorgung in der Churer Altstadt bestehen. Dabei soll spätestens ab 2040 ausschliesslich Biogas oder anderes erneuerbares Gas verwendet werden.

Die Wärmetransformation betrifft grosse Teile der städtischen Infrastruktur wie das bestehende Gasverteilnetz sowie die Infrastruktur der Wärme- und Kälteversorgung mit Energie-, Anergie- und Pumpzentralen und den dazugehörigen Leitungen. Dementsprechend ist sie als grosses und langfristiges Projekt zu verstehen.



2.2 Energierichtplan Stadt Chur 2025

Die Energierichtplanung der Stadt Chur ist ein behördenverbindliches Ziel- und Planungsinstrument und umfasst sowohl die Strom- als auch die Wärmeversorgung. Sie hat das übergeordnete Ziel, den Verbrauch an fossilen Brennstoffen zu senken, lokale erneuerbare Energien zu fördern und die Energieeffizienz zu erhöhen. Für die Wärmetransformation bzw. Wärmeversorgung sind die zentralen Grundsätze darin festgehalten. In den Jahren 2024 und 2025 wurde der städtische Energierichtplan aktualisiert und am 4. September 2025 vom Gemeinderat (GRB.2025.40) und am 24. Februar 2026 von der kantonalen Regierung zur Kenntnis genommen. Der Energierichtplan legt behördenverbindlich fest, dass Gas langfristig nur für Verwendungszwecke eingesetzt werden soll, für die es keine bzw. nur wenige Alternativen gibt. Es bestehen verschiedene erneuerbare Alternativen zur fossilen Wärmeversorgung mit Erdgas, wie beispielsweise der Anschluss ans Wärme- und Kältenetz (1. Priorität) oder Einzelheizungen (2. Priorität), die mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Viele Einfamilienhaus-Besitzende werden alternative dezentrale Lösungen wie beispielsweise Luft/Wasser-Wärmepumpen wählen. Besitzerinnen und Besitzer von grösseren Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten sowie die städtischen Gebäude, welche gut die Hälfte der IBC-Gaskundschaft ausmachen, werden den Anschluss ans Wärme- und Kältenetz prüfen.

In der Energierichtplanung (vgl. Abbildung 1) ist die Gasversorgung daher auf das Industriegebiet für Prozessenergie und auf die Altstadt für Wärmeenergie beschränkt. Wobei sich das Gebiet in der Altstadt auf die nicht durch das Wärmenetz erschlossenen Bereiche bezieht (Ausnahmefälle).

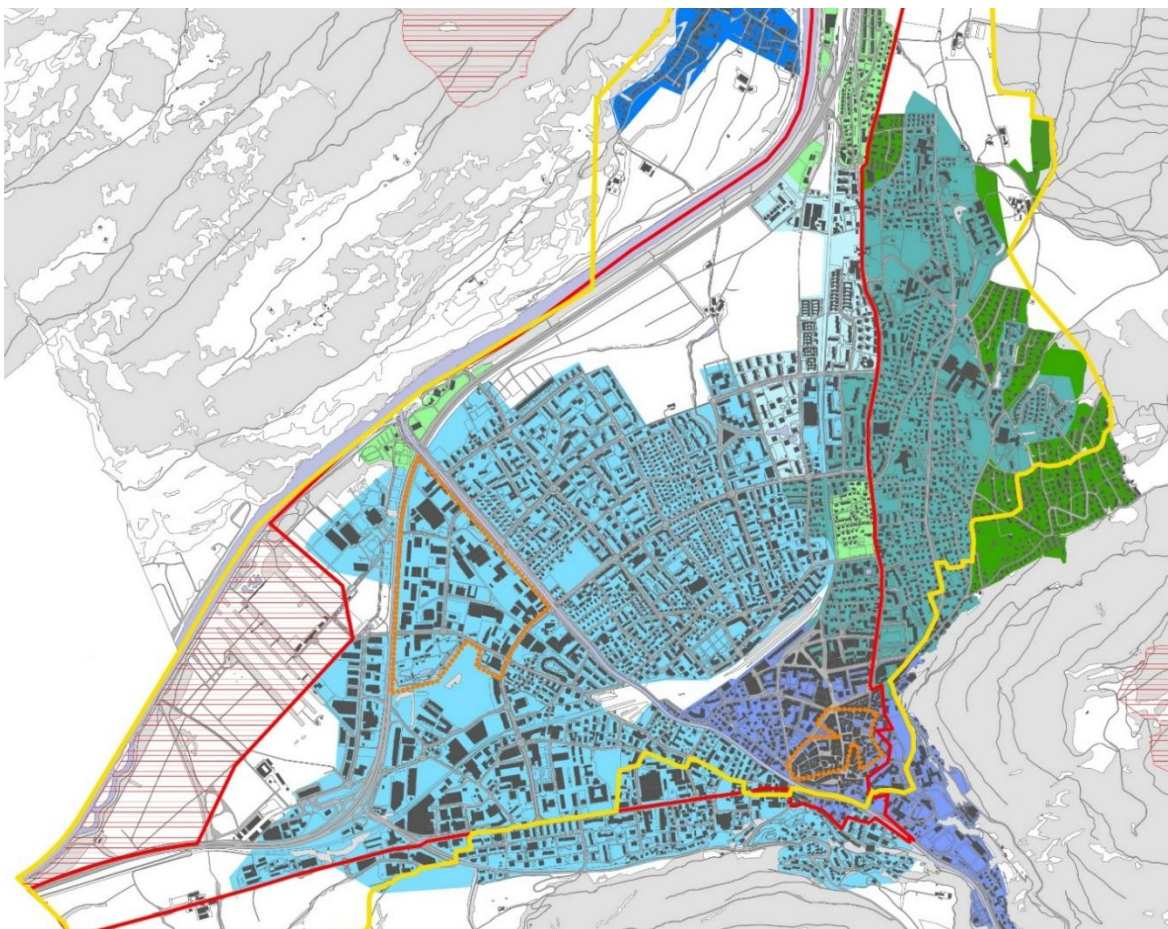


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Energierichtplan 2025 der Stadt Chur, die orange gepunkteten Gebiete zeigen die im Jahr 2040 noch bestehenden Gasversorgungsgebiete; im Industriegebiet: Prozessenergie; in der Altstadt: Wärmeenergie (in Gebieten, die nicht durch das Wärmenetz erschlossen werden).

2.3 Laufende Revision der Grundordnung

Die städtische Grundordnung (Baugesetz, Zonenpläne, Generelle Gestaltungspläne, Generelle Erschliessungspläne) wird derzeit umfassend revidiert. Die Revision der Grundordnung befindet sich aktuell in der Phase 2 der Harmonisierung und Aktualisierung. Diese befindet sich momentan bis voraussichtlich Ende Oktober beim Kanton Graubünden zur Vorprüfung. Der Grundsatz einer fossilfreien Wärme- und Kälteversorgung ist in den Entwurf des Baugesetzes sowie in den Generellen Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung eingeflossen. Es ist vorgesehen, dass Bauten und Anlagen an ein Wärme- und Kältenetz anzuschliessen oder mit Wärmeerzeuger zu beheizen sind, die keine fossilen Brennstoffe verwenden. Wobei Ausnahmefälle und befristete Übergangslösungen zulässig sind. Damit wird den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2025) entsprochen und der zunehmende Einsatz erneuerbarer Heizsysteme wird das Gasnetz weiter entlasten und dessen Wirtschaftlichkeit verschlechtern.



Eine Beschlussfassung (Urnenabstimmung) zur Revision Grundordnung Phase 2 wird frühestens im Juni 2028 erfolgen.

2.4 Grundsätze

Der Gasausstieg muss ökologischen (möglichst rasch), wirtschaftlichen (u.a. möglichst wenig Leitungserneuerungen) und kundenseitigen Ansprüchen (Ankündigungsfristen, Restwertentschädigungen) entsprechend gestaltet werden. Für den Gasausstieg gelten folgende strategische Grundsätze:

1. Netto Null-Ziel: Ab dem Jahr 2040 hat die Gasversorgung mit ausschliesslich erneuerbarem Gas zu erfolgen und sie wird nur noch für Prozessenergie, Spitzenlastabdeckung und Redundanz in den Energiezentralen sowie in Ausnahmefällen zu Heizzwecken in der Churer Altstadt verwendet.
2. Zielnetz: Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung werden keine neuen Gebiete mehr mit Gasverteilnetzen erschlossen und bestehende Verteilnetze ausserhalb des Zielnetzes (vgl. Kap. 3) werden nicht mehr erneuert.
3. Ankündigung: Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung informiert die IBC sämtliche Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer mit Gasnetzanschluss über den bevorstehenden Gasausstieg und die damit verbundenen zeitlichen Perspektiven mittels eines eingeschriebenen Briefes.
4. Stilllegungszeitpunkt: Erste Stilllegungen werden frühestens ab 2030 erfolgen. Die definitive Stilllegung betroffener Gasversorgungsgebiete (Kündigung der Gasversorgung) wird den Kundinnen und Kunden mindestens zwei Jahre im Voraus von der IBC mitgeteilt.
5. Entschädigung: Bei der Stilllegung des Gasverteilnetzes kann für die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gasgeräte ein Anspruch auf Restwertentschädigung entstehen. Die Entschädigung bemisst sich nach der Gerätegrösse und dessen Installationszeitpunkt.

3. Umsetzung der Gasstrategie durch die IBC

Der Masterplan Energie Chur 2040 der IBC sieht die vollständig erneuerbare Energieversorgung durch die IBC bis 2040 vor. Dafür ist eine starke Reduktion des Gasverbrauchs erforderlich, da in der Schweiz nicht ausreichend Biogas vorhanden ist und die Nach-



frage im Ausland stark steigt. Die Beschaffung von erneuerbarem Gas ist mit hohen Kosten, limitierter Verfügbarkeit und logistischen Herausforderungen verbunden. Insbesondere mangelt es an ausreichend nachhaltigen Rohstoffen für die Biogasproduktion. Es dürfen keine Rohstoffe eingesetzt werden, die in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen.

Der Einsatz von Gasheizungen zur Raumwärme- und Warmwassererzeugung wird schrittweise reduziert. In Chur führt dies aufgrund des Heizungersatzes durch erneuerbare Einzellösungen (Wärmepumpen) einerseits zu einer starken Abnahme der Gasheizungen in Gebieten mit mehrheitlich Einfamilienhäusern. Andererseits werden in dichter bebauten Gebieten die Wärme- und Kältenetze als Ersatz für die Gasheizungen ausgebaut. Durch den steten Ausbau der erneuerbaren Lösungen verliert das Gasverteilnetz zunehmend an Wirtschaftlichkeit.

3.1 Vorgehen

Bei Strassensanierungen ist es aufgrund der hohen Leitungsdichte im Untergrund häufig notwendig, bestehende Gasleitungen zu entfernen und anschliessend neu zu erstellen. Zudem erreichen Gasleitungen in einzelnen Gebieten aufgrund ihres Alters das Ende ihrer Lebensdauer und müssen ersetzt werden. Trotz sinkendem Gasbedarf sowie der Verfügbarkeit von Wärme- und Kältenetzen und erneuerbaren Einzellösungen würde der Ersatz einen erheblichen Planungsaufwand und hohe Investitionen in die Gasnetze erfordern – Investitionen, die vermieden werden sollen. Die Wärme- und Kältenetze werden in den betroffenen Gebieten schrittweise ausgebaut und ersetzen das bestehende Gasverteilnetz. Die IBC koordiniert diesen Ausbau eng mit den Strassenbauprojekten der Tiefbaudienste der Stadt Chur. Durch diese vorausschauende Planung wird frühzeitig ersichtlich, ab welchem Zeitpunkt eine Erneuerung des Gasnetzes im Rahmen eines Strassenbauprojekts nicht mehr sinnvoll ist. Dadurch wird eine Planungssicherheit von rund drei bis vier Jahren erreicht. Die Stilllegungen werden frühestens ab dem Jahr 2030 gestartet.

In Gebieten mit intakten Gasnetzen (ohne Erneuerungsbedarf) und ohne Wärme- und Kältenetze können die Gasnetze so lange betrieben werden, wie ausreichend Gas mit ausreichenden Anteilen aus erneuerbaren Quellen (aktuell Standardprodukt mit 30 % Biogas) vorhanden ist, längstens bis zum Jahr 2040.

Mit dem Verzicht auf die Nutzung von Gas als Hauptquelle für die Raumwärmegewinnung und Warmwassererwärmung wird zudem der Grundstein für eine ausreichende

Versorgung der Industrie (Prozessenergie) sowie der Spitzenlastabdeckung und Redundanz in den Energiezentralen gelegt.

3.2 Zielnetz der Gasversorgung

Um den neuen Ansprüchen an die Gasversorgung gerecht zu werden, wird das Gasnetz der Stadt Chur auf ein minimales Zielnetz (vgl. Abbildung 2) reduziert, welches über den Zeithorizont von 2040 hinaus durch die IBC weiterbetrieben wird. Es dient einzig der Versorgung der IBC-Energiezentralen (Spitzenlastdeckung und Redundanz) und der Industrie (Prozessenergie) sowie in Ausnahmefällen für die Wärmeversorgung in Teilbereichen der Churer Altstadt.

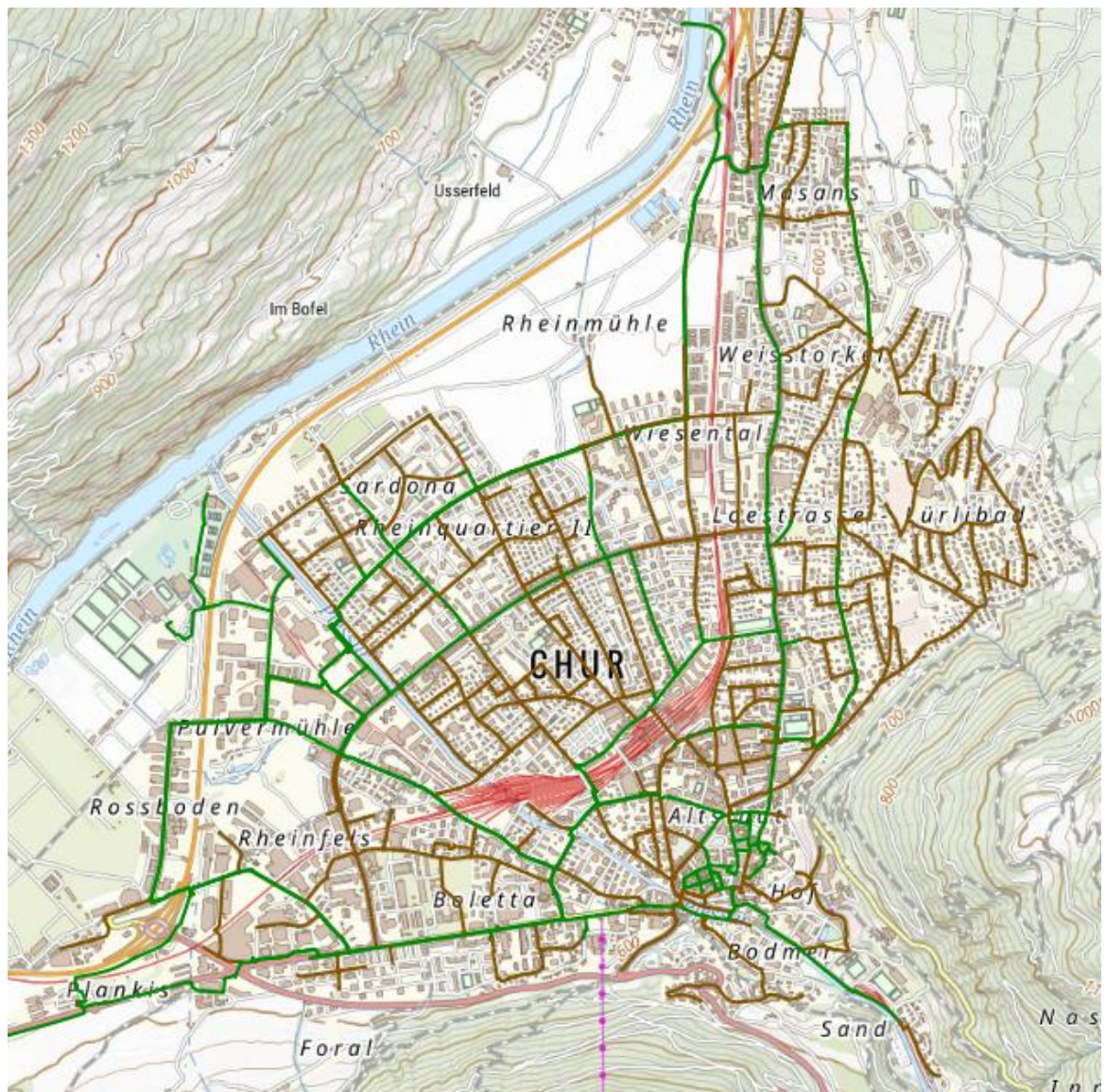


Abbildung 2: Die Karte zeigt eine Übersicht des aktuellen Planungsstandes, welche Gasleitungen ausser Betrieb genommen werden. grün: künftiges Zielnetz, braun: Stilllegung.



3.3 Ankündigung Gasnetzstilllegung und Verfügbarkeitscheck

Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung werden erstmalig alle Kundinnen und Kunden erstmals per Einschreiben über die allgemein geplante Stilllegung des Gasnetzes durch die IBC informiert. Das Ziel dieses Informationsschreibens ist es, die Kundinnen und Kunden transparent über die bevorstehende Stilllegung zu informieren, um ihnen Planungssicherheit zu geben.

Über die definitive Stilllegung betroffener Gasversorgungsgebiete (Kündigung der Gasversorgung) informiert die IBC mindestens drei Jahre im Voraus ebenfalls mittels eines eingeschriebenen Briefes. Die eigentliche Kündigung des Anschlusses erfolgt zwei Jahre vor der Stilllegung des Gebiets.

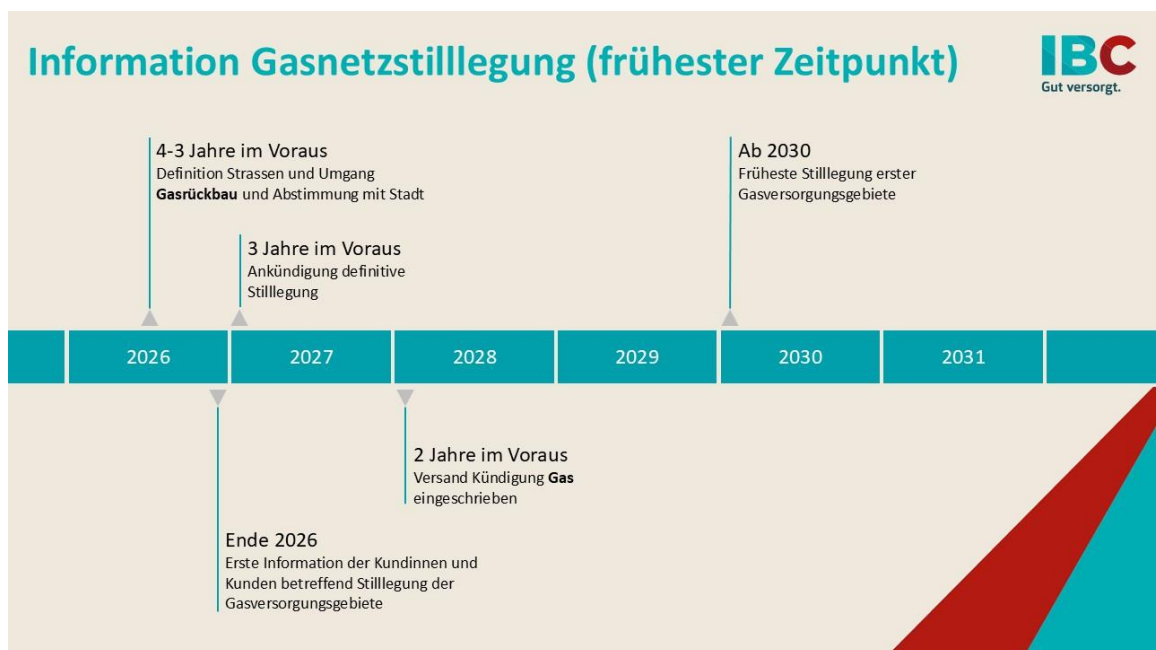


Abbildung 3: Informationsablauf zur Gasnetzstilllegung; dargestellt ist der früheste mögliche Zeitpunkt einer Stilllegung.

Der geplante Ausbau der Wärme- und Kältenetze wird durch die IBC auf ihrer Webseite mit einem Verfügbarkeitscheck aufgezeigt. Dieser zeigt pro Gebäude an, welche Wärme- und Kälteversorgung wann verfügbar ist sowie wann die Einstellung der Gasversorgung geplant ist. Die Eigentümerinnen und Eigentümer können sich ein "Änderungs-Update-Abo" auf der Webseite einrichten, um bei allfälligen Änderungen des Datums benachrichtigt zu werden.

3.4 Restwertentschädigung

Gaskundinnen und -kunden erhalten unter bestimmten Voraussetzungen bei der Stilllegung des Gasnetzes für die angeschlossenen Geräte und/oder den Gasnetzanschluss,



welche das Ende ihres Lebenszyklus noch nicht erreicht haben, eine Restwertentschädigung. Die Entschädigung für diese nicht amortisierten Gasanlagen können über ein Formular auf der Website der IBC eingefordert werden.

Folgende Bedingungen müssen für eine Entschädigungen erfüllt sein:

1. Zu entschädigende Anlagen:

- a. Nur Anlagen, bei denen die IBC den Gasnetzbetrieb auf ein Datum abkündigt (Kündigung der Gasversorgung);
- b. Gaskesselanlagen, die weniger als 15 Jahre alt sind;
- c. Gaskochherde und Gas-Backeinrichtungen, die weniger als 10 Jahre alt sind;
- d. Hausanschlüsse werden pauschal mit Fr. 5'000.-- unabhängig der Installationskosten und Abschreibung vergütet. Diese Vergütung ist bei den Anfangswerten der Heizungsanlagen bereits eingerechnet (vgl. Tabelle 1).

2. Entschädigungshöhe: Die Höhe der Entschädigung berechnet sich anhand eines repräsentativen Anschaffungswerts (leistungsabhängig) und einem prozentualen Restwert anhand des Anlagenalters. Nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision ist der Stadtrat für die Festlegung der Entschädigungen zuständig. Die Entschädigungen wird die IBC entrichten, sie sollen dem Gasnetz angerechnet werden, weil dort kostenineffiziente Netzerneuerungen eingespart werden können. Folgende Tabelle zeigt mögliche Entschädigungshöhen für die Anlagen sowie ein fiktives Berechnungsbeispiel:

Anlagentyp	Leistungs- bereich in kW	Anfangswert für Entschädi- gungsberechnung in Franken	Amortisationsdauer in Jahren
Kocheinrichtung	alle	2'500	10
Backeinrichtung	alle	Individuell gem. Anfangsinvestition	10
Wassererwärmer	alle	Keine Entschädigung	-
Heizung	ab 0	20'000	15
Heizung	ab 20	25'000	15
Heizung	ab 50	35'000	15
Heizung	ab 100	55'000	15
Heizung	ab 200	85'000	15
Hausanschluss	alle	inkl.	-

Berechnungsbeispiel
Gasheizung erstellt 2020, Leistung 50 kW, Anfangswert Fr. 35'000
Netzstillegung per 2032

 $\text{Restwert Gasheizung} = \text{Fr. 35'000 (Anfangswert)} / 15 (\text{Gesamtnutzungszeit}) * 3 \text{ Restnutzungszeit} = \text{Fr. 7'000}$

Tabelle 1: Entwurf für die Bemessung der Entschädigungshöhe betroffener Gasanlagen.

3. Einfordern der Entschädigung: Für das Einfordern der Entschädigung wird den betroffenen Kundinnen und Kunden ein Formular auf der Webseite zur Verfügung



gestellt, auf welchem sie die Rechnung ihrer Gaskesselanlage mit ersichtlichem Installationsdatum aufschalten können. Diese wird geprüft und, falls ihr stattgegeben wird, entschädigt. Das Installationsdatum des Gaskessels ist bei der IBC erfasst (anhand der in den Anschlussbedingungen Gasenergie vorgeschriebenen Installationsanzeigen). Dieses Datum ist für die Auszahlungshöhe ausschlaggebend.

4. Entschädigungszeitraum: Die Dauer der Entschädigung entspricht der Amortisationsdauer der Gasanlagen (vgl. Ziffer 2). Anlagen, die nach der ersten Information der Kundinnen und Kunden ersetzt werden, sollen nur fallweise entschädigt werden:
 - a. Entschädigung im zukünftigen Wärmeversorgungsbereich, falls die IBC keine Übergangslösung bietet.
 - b. Keine Entschädigung im heutigen Wärmeversorgungsbereich.
 - c. Keine Entschädigung ausserhalb des geplanten Wärmeversorgungsbereichs.

3.5 Kosten für Verschliessung des Gasanschlusses

Heute müssen Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Umstellung auf ein anderes Heizsystem bei der Stilllegung ihres Hausanschlusses (Verschliessen) die Kosten gemäss Vertrag / Technische Bedingungen in der Höhe von pauschal Fr. 2'400.-- tragen. Bei einer Einstellung des Gasnetzbetriebes durch die IBC mittels Abkündigung desselben werden den Immobilieneigentümerschaften keine Kosten für die Stilllegung der Leitung verrechnet.

4. Anpassung Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz)

Das Gasnetz bzw. die Gas-Versorgungspflicht darf die Erreichung der städtischen Netto-Null-Ziele nicht behindern. Zudem ist ein Aufrechterhalten von zwei parallelen, sich konkurrenzierenden und kostenintensiven Infrastrukturen zur Wärmeversorgung wirtschaftlich nicht sinnvoll. Um die Entwicklung des IBC-Wärme- und Kältenetzes nicht zu behindern, sollen zukünftige Gasnetz-Erneuerungen bzw. -Ausbauten ausserhalb des Zielnetzes vermieden werden. Damit dies möglich wird, ist das IBC-Gesetz anzupassen. Die Aufgabe zur Versorgung der Bevölkerung mit Erdgas wird aufgehoben. Die Begriffe Erdgas/Biogas werden durchgängig mit dem Begriff Gasenergie ersetzt. Es wird auch in Zukunft Gasenergie benötigt werden für Hochtemperaturanwendungen in der Industrie, für die Spitzenlastabdeckung in den Energiezentralen der IBC sowie nur in Ausnahmefällen für Heizenergie in Teilen der Altstadt.



Weitere Anpassungen von einzelnen Artikeln sind in der Synopse ersichtlich und begründet.

5. Fazit

Langfristig verliert das Gasverteilnetz aufgrund des Ausbaus erneuerbarer Heizungslösungen zunehmend an Wirtschaftlichkeit. Während aus ökologischer Sicht ein möglichst rascher Gasausstieg angestrebt wird, sind aus Sicht der Kundinnen und Kunden angemessene Vorlaufzeiten und faire Restwertentschädigungen, deren Höhe durch den Stadtrat beschlossen wird, sicherzustellen.

Mit der Teilrevision des IBC-Gesetzes und der Aufhebung des Versorgungsauftrags für Erdgas ist der erste wichtige Schritt zum fossilen Gasausstieg gemacht. Anschliessend ist die Detailplanung der Gasnetzstilllegung der IBC zusammen mit den Tiefbaudiensten der Stadt Chur voranzutreiben und ein Kommunikationskonzept zusammen mit der Fachstelle Energie und Nachhaltigkeit auszuarbeiten, um für die Kundinnen und Kunden Planungssicherheit zu schaffen sowie Transparenz, Vertrauen und Handlungsbereitschaft zu fördern.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 11. August 2026

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Hans Martin Meuli

Der Stadtschreiber

Marco Michel

Anhang

Synopse Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur



Aktenauflage

- Energierichtplan 2025 – Bericht
- Energierichtplan 2025 – Karte (A3)
- Masterplan Energie und Klima Stadt Chur
- Stellungnahme IBC zur Teilrevision IBC-Gesetz
- GRB.2023.31
- GRB.2025.40

Synopse Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz)

Bestehendes Gesetz	Neue Bestimmungen	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Art. 1	
Rechtsform, Name, Sitz	Rechtsform, Name, Sitz	
Die IBC Energie Wasser Chur (IBC) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.	Die IBC Energie Wasser Chur (IBC) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.	
Art. 2	Art. 2	
Konzession	Konzession	
Die Stadt erteilt der IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages sowie für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens und des Grundwassers.	Die Stadt erteilt der IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages sowie für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens und des Grundwassers.	
Art. 3	Art. 3	
Aufgaben	Aufgaben	Abs 1: Erdgas auf Gasenergie und Wärme auf Wärme und Kälte geändert.
¹ Die IBC versorgt die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas/Biogas, Wärme) und Wasser und erfüllt die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben.	¹ Die IBC versorgt die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Gasenergie , Wärme und Kälte) und Wasser und erfüllt die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben.	
² Die IBC erbringt Energiedienstleistungen.	² Die IBC erbringt Energiedienstleistungen.	
³ Die IBC sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden.	³ Die IBC sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden.	
⁴ Die IBC unterstützt die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen.	⁴ Die IBC unterstützt die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen und bei der Reduktion der CO₂-Emissionen.	Abs 4: Reduktion der CO ₂ Emissionen ergänzt.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse ¹ Die Stadt überträgt der IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung sowie die Hydranten zu Eigentum. ² Die öffentlichen Brunnen, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt. ³ Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas-, Wärme- und Wasserversorgung sowie der Hydranten auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräußert werden.	Eigentumsverhältnisse ¹ Die Stadt überträgt der IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Gasenergie- und Wasserversorgung sowie die Hydranten zu Eigentum. ² Die öffentlichen Brunnen, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt. ³ Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme/Kälte- und Wasserversorgung sowie der Hydranten auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräußert werden.	Abs 1 und 3: Erdgas auf Gasenergie geändert. Abs 3 Kälte ergänzt.
Art. 5 Rechtsübertragungen ¹ Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Stadt berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die IBC übertragen. ² Nicht übertragen werden insbesondere Glasfaser- und Kupferleitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie Telefonzentralen.	Art. 5 Rechtsübertragungen ¹ Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitäts-, Gasenergie- und Wasserleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Stadt berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die IBC übertragen. ² Nicht übertragen werden insbesondere Glasfaser- und Kupferleitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie Telefonzentralen.	Abs 1: Erdgas auf Gasenergie geändert.

Art. 6 Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) und weitere Beteiligungen ¹ Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, Wasser, Gas und Wärme, welche der Stadt aus ihrer Beteiligung an der GKC, KHR und weiteren Beteiligungen zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen der IBC. ² Die Bruttomargen, die aus der Differenz zwischen den Einkaufspreisen und Verkaufspreisen dieser städtischen Beteiligungen erzielt werden, sind vor dem Antrag auf Gewinnverwendung mit der Jahresrechnung dem Stadtrat vorzulegen.	Art. 6 Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) und weitere Beteiligungen ¹ Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, Wasser, Gas und Wärme, welche der Stadt aus ihrer Beteiligung an der GKC, KHR und weiteren Beteiligungen zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen der IBC. ² _	Abs. 2 wird gestrichen. Entspricht nicht mehr der heutigen Praxis.
II. Versorgungsauftrag		
A. Grundsätze der Leistungserbringung		
Art. 7 Geschäftsgrundsätze ¹ Die IBC ist nach ökonomisch und ökologischen Grundsätzen zu führen. ² Die IBC kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.	Art. 7 Geschäftsgrundsätze ¹ Die IBC ist nach ökonomisch und ökologischen Grundsätzen zu führen. ² Die IBC kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.	
Art. 8 Geschäftsgebiet Die IBC ist berechtigt, auch ausserhalb des Stadtgebietes tätig zu werden.	Art. 8 Geschäftsgebiet Die IBC ist berechtigt, auch ausserhalb des Stadtgebietes tätig zu werden.	
Art. 9 Natürliche Lebensgrundlagen Die IBC trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördert die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.	Art. 9 Natürliche Lebensgrundlagen Die IBC trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördert die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.	

[illegible]

Art. 11b Zukünftige Technologien und von der IBC noch nicht angebotene Dienstleistungen Die IBC hat es Dritten zu angemessenen Konditionen zu ermöglichen, das Anergienetz für zukünftige Technologien zu nutzen, und im Zusammenhang mit dem Anergienetz Dienstleistungen, die bei Annahme von Art. 11b durch den Gemeinderat bzw. vom Volk von der IBC nicht angeboten wurden, zu erbringen.	Art. 11b Zukünftige Technologien und von der IBC noch nicht angebotene Dienstleistungen Die IBC hat es Dritten zu angemessenen Konditionen zu ermöglichen, das Anergienetz für zukünftige Technologien zu nutzen, und im Zusammenhang mit dem Anergienetz Dienstleistungen, die bei Annahme von Art. 11b durch den Gemeinderat bzw. vom Volk von der IBC nicht angeboten wurden, zu erbringen.	
Art. 12 Leitungsnetze und Anlagen Die IBC erstellt, betreibt und unterhält die für die Energie und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit und eine der technischen Entwicklung Rechnung tragende Erneuerung.	Art. 12 Leitungsnetze und Anlagen Die IBC erstellt, betreibt und unterhält die für die Energie und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit und eine der technischen Entwicklung Rechnung tragende Erneuerung.	
Art. 13 Gewerbliche Leistungen Die IBC kann, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie gewerbliche Leistungen anbieten.	Art. 13 Gewerbliche Leistungen Die IBC kann, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie gewerbliche Leistungen anbieten.	
	<i>C. Ausstieg aus der Gasversorgung</i>	Titel 'Ausstieg aus der Gasversorgung' ergänzt
	Art. 13a Stilllegung des Gasverteilnetzes 1 Die IBC ist berechtigt, Leitungsabschnitte des Gasnetzes bei fehlender Wirtschaftlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen einzustellen. 2 Betroffene Gasbezügerinnen und -bezüger sind so früh wie möglich, mindestens jedoch zwei Jahre im Voraus über die geplante Stilllegung zu informieren.	Neu
	Art. 13b Anspruch auf Entschädigung 1 Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Anlagen (Gaszentralheizungen, Gasherde oder Gasbacköfen) infolge der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr betrieben werden können, haben Anspruch auf Entschädigung des Restwerts,	Neu

	sofern die durchschnittliche Lebensdauer der betreffenden Anlage noch nicht erreicht ist. ² Für Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung neu erstellt oder erneuert werden, kann die Entschädigung ganz oder teilweise verweigert werden. ³ Der Stadtrat regelt die Bemessung und Ausrichtung der Entschädigung.	
III. Organisation		
A Gemeindebehörden		
Art. 14		
Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für maximal zehn Jahre gültige Konzession. ² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis. ³ Die Veräußerung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. ⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife und der Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken fest.	Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für maximal zehn Jahre gültige Konzession. ² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis. ³ Die Veräußerung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. ⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife und der Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärme- und Kältezwecken fest.	Abs 4: Kälte ergänzt
Art. 15		
Stadtrat ¹ Der Stadtrat wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme. ² Dem Stadtrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: a) Festsetzung und Änderung der Statuten; b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle; c) Genehmigung des Jahresberichts; d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; e) Entlastung des Verwaltungsrates; f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz vorbehalten sind.	Stadtrat ¹ Der Stadtrat wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme. ² Dem Stadtrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: a) Festsetzung und Änderung der Statuten; b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle; c) Genehmigung des Jahresberichts; d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; e) Entlastung des Verwaltungsrates; f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz vorbehalten sind.	

<i>B Verwaltungsrat</i>		
Art. 16		
Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. Amtierende Mitglieder des Stadtrates sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar. ² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. Amtierende Mitglieder des Stadtrates sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar. ² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.	
Art. 17	Art. 17	
Befugnisse und Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind. ² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung derselben. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling. ³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitung im Rahmen des städtischen Personalrechtes fest. ⁴ Der Verwaltungsrat legt die Tarife und Preise für angebotene Leistungen fest. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten. ⁵ Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget und legt es dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.	Befugnisse und Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind. ² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung derselben. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling. ³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitung im Rahmen des städtischen Personalrechtes fest. ⁴ Der Verwaltungsrat legt die Tarife und Preise für angebotene Leistungen fest. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten. ⁵ Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget und legt es dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.	
Art. 18	Art. 18	
Finanzkompetenzen Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Konzession und der Eigentümerstrategie erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.	Finanzkompetenzen Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Konzession und der Eigentümerstrategie erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.	

C Geschäftsleitung		
Art. 19	Art. 19	
Wahl Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.	Wahl Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.	
Art. 20	Art. 20	
Aufgaben Die Geschäftsleitung leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.	Aufgaben Die Geschäftsleitung leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.	
Art. 21	Art. 21	
Finanzkompetenzen Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget.	Finanzkompetenzen Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget.	
D Rechnungsprüfung		
Art. 22	Art. 22	
Revisionsstelle ¹ Der Stadtrat setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich. ² Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens fünf Jahre in unmittelbarer Folge eingesetzt werden.	Revisionsstelle ¹ Der Stadtrat setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich. ² Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens fünf Jahre in unmittelbarer Folge eingesetzt werden.	
Art. 23	Art. 23	
Durchführung der Revision ¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung. ² Die Aufgaben richten sich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zur ordentlichen Revision.	Durchführung der Revision ¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung. ² Die Aufgaben richten sich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zur ordentlichen Revision.	

IV. Personal

Art. 24	Art. 24	
Anstellungsverhältnis Für das Personal der IBC gelten die Anstellungsbedingungen des städtischen Personalrechts.	Anstellungsverhältnis Für das Personal der IBC gelten die Anstellungsbedingungen des städtischen Personalrechts.	
Art. 25	Art. 25	
Berufliche Vorsorge Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich die IBC der Pensionskasse Stadt Chur an.	Berufliche Vorsorge Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich die IBC der Pensionskasse Stadt Chur an.	

V. Grundsätze der Finanzierung*A Allgemeines*

Art. 26	Art. 26	
Tarife und Preise ¹ Die IBC erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt. ² Hoheitliche Leistungen werden durch Tarife, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.	Tarife und Preise ¹ Die IBC erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt. ² Hoheitliche Leistungen werden durch Tarife, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.	

<i>B Tarife</i>		
Art. 27	Art. 27	
Kostenpflichtige Leistungen Die IBC erhebt Tarife: a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen; b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen und Leistungen in Fr./m3, Fr./kWh und Fr./kW; c) für die Nutzung von Grundwasser zu Wärme- und Kältezwecken eine jährlich zu entrichtende Gebühr, bestehend aus einem leistungs- und einem mengenabhängigen Teil; d) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen; e) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit	Kostenpflichtige Leistungen Die IBC erhebt Tarife/ Preise/Gebühren : a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen; b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen und Leistungen in Fr./m3, Fr./kWh und Fr./kW; c) für die Nutzung von Grundwasser zu Wärme- und Kältezwecken eine jährlich zu entrichtende Gebühr, bestehend aus einem leistungs- und einem mengenabhängigen Teil; d) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen; e) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit. f) für gewerbliche Tätigkeiten (Photovoltaik, Elektro-Ladestationen, Bauprov. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV), Lokale Elektrizitäts-gemeinschaft (LEG) etc.) g) für Netz-/Kundendienstleistungen im Bereich Strom, Wasser und Wärme/Kälte	Preise und Gebühren ergänzt c) Kälte ergänzt f) und g) aufgrund neuer Entwicklungen der letzten Jahre ergänzt.
Art. 28	Art. 28	
Bemessung ¹ Mit den Tarifen für Energie soll ein angemessener Gewinn erzielt werden. Die Tarife für Trinkwasser sind kostendeckend festzulegen. ² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt. ³ Der Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen wird der IBC unabhängig von der bezogenen Menge pauschal entschädigt. ⁴ Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie sollen effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.	Bemessung ¹ Mit den Tarifen für Energie soll ein angemessener Gewinn erzielt werden. Die Tarife für Trinkwasser sind kostendeckend festzulegen. ² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt. ³ Der Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen wird der IBC unabhängig von der bezogenen Menge pauschal entschädigt. ⁴ Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie können effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.	Abs 4 von sollen auf können
Art. 29	Art. 29	
Vertragliche Regelung Die IBC ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen die Preise für die Leistungen vertraglich zu regeln.	Vertragliche Regelung Die IBC ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen die Preise für die Leistungen vertraglich zu regeln.	

Art. 30	Art. 30	
Rechnungsstellung Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen in Rechnung zu stellen.	Rechnungsstellung Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen in Rechnung zu stellen.	
C. Preise		
Art. 31	Art. 31	
Übergang von Tarifen zu Preisen Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten.	Übergang von Tarifen zu Preisen Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten.	
Art. 32	Art. 32	
Preisstrukturen Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.	Preisstrukturen Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.	
D. Rechnungslegung und Finanzierung		
Art. 33	Art. 33	
Rechnungslegung ¹ Die IBC führt eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings. ² Die Rechnungslegung hat nach den für kotierte Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften ¹ unter Beachtung der branchenüblichen Abschreibungssätze zu erfolgen.	Rechnungslegung ¹ Die IBC führt eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings. ² Die Rechnungslegung hat nach den für kotierte Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften ¹ unter Beachtung der branchenüblichen Abschreibungssätze zu erfolgen.	

¹ Fachempfehlungen des Swiss GAAP FER

Art. 34 Konzessionsgebühr ¹ Die IBC bezahlt der Stadt für den ihr erteilten Versorgungsauftrag und für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe (Konzessionsgebühr). ² Die Abgabe wird in der Konzession festgelegt und bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiesenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp. – 4.0 Rp./kWh für Strom und bis maximal 0.2 Rp./kWh für Erdgas bzw. Biogas. Für Wärmenetze beträgt die Abgabe 0.1 Rp./kWh. ³ Die IBC ist berechtigt, die Abgaben gemäss Abs. 2 auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.	Art. 34 Konzessionsgebühr ¹ Die IBC bezahlt der Stadt für den ihr erteilten Versorgungsauftrag und für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe (Konzessionsgebühr). ² Die Abgabe wird in der Konzession festgelegt und bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiesenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp. – 4.0 Rp./kWh für Strom und bis maximal 0.2 Rp./kWh für Gasenergie. Für Wärme- und Kältenetze beträgt die Abgabe 0.1 Rp./kWh. ³ Die IBC ist berechtigt, die Abgaben gemäss Abs. 2 auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.	Abs 2: Erdgas bzw. Biogas auf Gasenergie geändert und Kälte ergänzt
Art. 34a Abrechnung von Leistungen Leistungen der IBC für die Stadt, insbesondere für die öffentliche Beleuchtung und für öffentliche Brunnen sowie Leistungen der Stadt für die IBC werden gegenseitig in Rechnung gestellt.	Art. 34a Abrechnung von Leistungen Leistungen der IBC für die Stadt, insbesondere für die öffentliche Beleuchtung, für öffentliche Brunnen und für die Abrechnung und das Inkasso Abwasser, sowie Leistungen der Stadt für die IBC werden gegenseitig in Rechnung gestellt.	Ergänzung Abrechnung und Inkasso Abwasser
Art. 35 Darlehen Die Stadt kann der IBC Darlehen gewähren. Diese werden marktgerecht verzinst. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.	Art. 35 Darlehen Die Stadt kann der IBC Darlehen gewähren. Diese werden marktgerecht verzinst. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.	
Art. 36 Dotationskapital Das Dotationskapital besteht aus dem der IBC von der Stadt übertragenen Anlagevermögen. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Konzession regelt die Einzelheiten.	Art. 36 Dotationskapital Das Dotationskapital besteht aus dem der IBC von der Stadt übertragenen Anlagevermögen. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Konzession regelt die Einzelheiten.	

Art. 37	Art. 37	
Gewinnablieferung an die Stadt Die Gewinnablieferung an die Eigentümerin wird in der Form einer Dividende (Anteil am Bilanzgewinn) ausgerichtet.	Gewinnablieferung an die Stadt Die Gewinnablieferung an die Eigentümerin erfolgt in Form einer Dividende.	Redundante Bezeichnung, daher soll '(Anteil am Bilanzgewinn) ausgerichtet' gestrichen werden. Eine Dividende ist ein Anteil am ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn.
Art. 38	Art. 38	
Energiefonds	Energiefonds	Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Februar 2017 (GRB.2017.22). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 9. Mai 2017 (SRB.2017.307) auf den 1. Juli 2017 aufgehoben
VI. Rechtspflege, Vollzug		
Art. 39		
Rechtspflege ¹ Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben. ² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungspflege.	Rechtspflege ¹ Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben. ² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungspflege.	
Art. 40	Art. 40	
Vollzug ¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen. ² Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der IBC sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.	Vollzug ¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen. ² Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der IBC sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.	

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 41	Art. 41	
Datenaustausch Die Stadt und die IBC stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.	Datenaustausch Die Stadt und die IBC stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.	
Art. 41a	Art. 41a	
Konzessionen Grundwasser Vor Inkrafttreten der Teilrevision vom 21. Juni 2018 bereits bestehende Grundwasserkonzessionen, die keiner Anschlusspflicht unterliegen, werden gemäss den jeweiligen Konzessionsbestimmungen weitergeführt.	Konzessionen Grundwasser Vor Inkrafttreten der Teilrevision vom 21. Juni 2018 bereits bestehende Grundwasserkonzessionen, die keiner Anschlusspflicht unterliegen, werden gemäss den jeweiligen Konzessionsbestimmungen weitergeführt.	
Art. 42	Art. 42	
Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes ² und von Teilrevisionen ³ .	Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes ⁴ und von Teilrevisionen ⁵ .	

²
³
⁴
⁵